

Aktuelles über Sozialversicherungen für das Jahr 2022

Aktuelle Grenzbeträge BVG (Berufliche Vorsorge)

Beträge 2021 Beträge 2022

Maximal anrechenbarer Lohn pro Jahr	CHF	86'040.00	86'040.00
Mindestjahreslohn	CHF	21'510.00	21'510.00
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF	25'095.00	25'095.00
Maximal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	60'945.00	60'945.00
Minimal versicherter Lohn pro Jahr	CHF	3'585.00	3'585.00
Gesetzlicher Mindestzinssatz		1.00 %	1.00 %
Rentenumwandlungssatz		6.8 %	6.8 %

Versicherter Personenkreis

Obligatorisch: - Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer mit einem Lohn von mehr als CHF 21'510.--/Jahr
- ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität
- ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich auch Alterssparen

Freiwillig: Selbständigerwerbende

Finanzierung

Beiträge in % des koordinierten Lohnes
Altersgutschriften:

M 25-34	F 25-34	= 7%
35-44	35-44	= 10%
45-54	45-54	= 15%
55-65	55-64	= 18%

Arbeitgeberbeitrag mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge aller Arbeitnehmer

3. Säule – gebundene Vorsorge (freiwillig)

Beträge 2021 Beträge 2022

Erwerbstätige mit 2. Säule – BVG - maximal	CHF	6'883.00	6'883.00
Erwerbstätige ohne 2. Säule - BVG (20 % vom Erwerbseinkommen) - maximal	CHF	34'416.00	34'416.00

Rentenvorbezug Frauen:
Ab Alter 62 mit Kürzung von 13,6%
Ab Alter 63 mit Kürzung von 6.8%

Achtung: Beitragslücken führen zu Rentenkürzungen von mindestens 2.3 % pro Jahr!

Hinterlassenen Leistungen

Witwenrente/Witwerrente

min. CHF 11'472.--/max. CHF 22'944.—

(Witwen- und Witwerrente: bis zum 18. Altersjahr des jüngsten Kindes!)

Verwitwete IV- und Altersrentner

min. CHF 17'208.--/max. CHF 28'680.—

Kinder Waisenrente bis 18 bzw. bei Ausbildung bis 25

min. CHF 5'736.--/max. CHF 11'472.—

Leistungen bei Dauernder Erwerbsunfähigkeit

Invalidenrente mindestens 3'588.-- / max. 28'680.--

Keine Zusatzrente mehr für Ehepartner!

Invaliditätsgrad / Maximalrente

ab 70 - 100 % Invalidität, maximale IV-Rente CHF 28'680.—pro Jahr

ab 60 - 69 % Invalidität, maximale IV-Rente CHF 21'516.—pro Jahr

ab 50 - 59 % Invalidität, maximale IV-Rente CHF 14'340.—pro Jahr

ab 40 - 49 % Invalidität, maximale IV-Rente CHF 7'176.—pro Jahr

Finanzierung

AHV 8,7 %

IV 1,4 %

EO 0,5 %

ALV 2.2 %

= 12,8% vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)

Der Arbeitnehmerabzug bis zu einem Brutto-Jahreslohn von CHF 148'200.-- ist 6.4 % / ab einem Bruttolohn-Jahreslohn von CHF 148'200.—nur noch 5.8 % (der ALV-Prozentsatz bis CHF 148'200.— ist 2.2 % / ab CHF 148'200.—ist er nur noch 1 %)

Selbständig erwerbende

Beitrag für Selbständig erwerbende 10 % (=Maximalsatz und gilt ab Einkommen von CHF 57'400.— pro Jahr)

Für Einkommen unter CHF 57'400.— bis zum unteren Grenzbetrag von CHF 9'600.-- im Jahr gilt eine sinkende Beitragsskala

Selbständig erwerbende sind von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen, haben dafür auch kein Anrecht auf Arbeitslosengeld.

Nichterwerbstätige

Nichterwerbstätige und Personen ohne Ersatzeinkommen bezahlen pro Jahr den Mindestbeitrag von CHF 503.-- pro Jahr

		Beträge 2021	Beträge 2022
<u>Beitragsfreies Einkommen</u>			
Für AHV-Rentner pro Jahr	CHF	16'800.00	16'800.00
Nur auf Verlangen des Versicherten abzurechnen, auf geringfügigem Entgelt pro Jahr und Arbeitgeber	CHF	2'300.00	2'300.00
- Davon ausgeschlossen sind Personen, die im Privathaushalt arbeiten (z.B. Reinigungs- und Bügelpersonal)			

FamZG (Familienzulagen)		Beträge 2021	Beträge 2022
Gilt für den Kanton Graubünden			

Familienzulagen pro Monat für Kinder bis 16 Jahre (Anspruch erlischt am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet hat)	CHF	220.00	220.00
Ausbildungszulagen pro Monat für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahrs (Für Kinder in Ausbildung wird die Ausbildungszulage bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem die Ausbildung ordentlicher Weise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr)	CHF	270.00	270.00

Arbeitnehmende

Anspruch auf Familienzulagen besteht, falls ein jährliches Mindestwerbseinkommen von CHF 7'170. — resp. monatlich CHF 597.50 erzielt wird. Bei einer Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern werden die Löhne zusammengezählt, um zu bestimmen, ob das Mindesteinkommen erreicht wird. Falls das jährliche Mindesteinkommen von CHF 7'170. — nicht erreicht wird, besteht kein Anspruch auf Familienzulagen.

Nichterwerbstätige

können neu Kinderzulagen geltend machen, wenn das steuerbare Einkommen (Bund) CHF 43'020. — nicht überschreitet. Diesen gleichgestellt sind die Arbeitnehmenden, deren Erwerbseinkommen unter CHF 7'170. — liegen und die keine AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten müssen. Keinen Anspruch auf Familienzulagen haben:

- Bezügerinnen/Bezüger von EL zur AHV/IV;
- Die Ehegatten von Selbständig erwerbenden;
- Personen, die nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente der AHV beziehen;
- Personen, deren AHV-Beiträge als bezahlt gelten (Ehegatte hat mindestens den doppelten Mindestbeitrag erreicht).

Selbständig erwerbende können im Kanton Graubünden ab 1.1.2013 wieder Kinderzulagen beziehen. Auch hier muss das Mindesteinkommen von CHF 7'170.—jährlich resp. CHF 597.50 monatlich erzielt werden.

Chur, 1. Januar 2022/KU